

Satzung des Aero-Club Bad Nauheim e.V.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Club führt den Namen „Aero-Club Bad Nauheim e.V.“ - kurz AeC genannt – und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Friedberg (Hessen) eingetragen.
2. Der AeC hat seinen Sitz in Bad Nauheim.
3. Gerichtsstand des AeC ist Friedberg (Hessen).
4. Der AeC ist Mitglied im hessischen Luftsportbund e.V. (HLB) und damit im Deutschen Aero-Club e.V. (DaeC) sowie in der Fédération Aéronautique Internationale (FAI) und im Landessportbund Hessen (LSB).
5. Das Geschäftsjahr des AeC ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der AeC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung und zwar insbesondere der Pflege und der Förderung des Segelflugsports.
2. Besonderes Anliegen des AeC ist die Förderung des Segelfluggedankens innerhalb der Jugend, wobei den Jugendlichen Gelegenheit zum Erlernen handwerklicher Fähigkeiten gegeben werden soll.
3. Der AeC ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.
4. Der AeC arbeitet gemeinnützig. Seine Mitglieder haben nicht teil an seinem Vermögen. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des Sports. Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des AeC.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des AeC fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Jugendgruppe

1. Die Jugendgruppe des AeC hat die Bezeichnung „Luftsportjugendgruppe des AeC“ (kurz LSJ). Die LSJ wird von der Jugend und den Jugendleitern der ordentlichen Mitglieder des AeC gebildet. Die LSJ gibt sich eine Satzung, die der Bestätigung des Vorstandes des AeC bedarf. Im Rahmen dieser Satzung und unter Beachtung der Satzung des AeC arbeiten und beschließen die Organe der LSJ über ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung

§ 4 Mitglieder

1. Der AeC besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - i. Aktive Mitglieder
 - ii. Passive Mitglieder

- b) Außerordentliche Mitglieder
 - c) Jugendliche
 - d) Ehrenmitglieder
 - e) Tagesmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt, soweit sie die anderen satzungsgemäßen Voraussetzungen erfüllen, und zahlen den vollen Grundbeitrag.
Aktive Mitglieder nehmen aktiv am Luftsport teil, sofern Sie das gesetzliche Alter erreicht haben.
Passive Mitglieder nehmen nicht aktiv am Luftsport teil.
 3. Außerordentliche Mitglieder sind Freunde und Förderer des AeC Bad Nauheim. Sie sind nicht stimmberechtigt, nehmen nicht aktiv am Flugbetrieb teil und bezahlen einen gesonderten Beitragssatz.
 4. Jugendliche Mitglieder können alle Mitglieder bis zum 25. Lebensjahr werden. Die LSJ gestaltet und verwaltet sich eigenständig gemäß ihrer Satzung.
 5. Ehrenmitglieder können auf Antrag des Vorstandes für besondere Verdienste um den AeC von der Hauptversammlung ernannt werden. Sie sind von allen Beitragszahlungen befreit.

§ 5 Erwerb der Zugehörigkeit

1. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der erweiterte Vorstand gemäß seiner Geschäftsordnung.
2. Anträge auf Aufnahme sind dem Vorstand formlos schriftlich einzureichen.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit einer Probezeit nach
 - Abgabe des Antrags
 - Zahlung der Aufnahmegebühr und der Beiträge und
 - Zustimmung des Vorstandes
 Die Probezeit dauert mindestens 12 Monate und kann durch Vorstandsbeschluss oder durch Kündigung des Antragstellers fristlos beendet werden. Dabei ist ein Ausgleich gegenseitiger Forderungen durchzuführen. Erfolgt die Kündigung durch den Antragsteller, so wird 50% der Aufnahmegebühr zurückgezahlt.
4. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt nach erneutem Vorstandsbeschluss und Bekanntgabe im Vorstandsprotokoll.
5. Ein Antrag auf Tagesmitgliedschaft ist in der durch die „Regelung für die Tagesmitgliedschaft im AeC Bad Nauheim“ vorgegebenen Form zu stellen und beginnt nach Zustimmung durch den Vorstand. Der Vorstand kann die Erteilung der Zustimmung an Mitglieder delegieren.

§ 6 Ende der Zugehörigkeit

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod,
 - b) Auflösung des Vereins,
 - c) Austritt,
 - d) Streichung,
 - e) Ausschluss.
2. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss vor dessen Ablauf schriftlich erklärt werden und dem Vorstand eingeschrieben zugehen. In begründeten Härtefällen kann vom Vorstand eine kürzere Kündigungsfrist zugelassen werden.
3. Der erweiterte Vorstand ist berechtigt Mitglieder, die trotz schriftlicher Mahnung und einer Nachfrist von vier Wochen mit Zahlungen im Verzug sind, aus der Mitgliederliste zu streichen.

4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn ein mehrfacher oder gröblicher Verstoß gegen die Satzung vorliegt, oder das Ansehen oder Interessen des Vereins geschädigt werden. Der Beschluss erfolgt gemäß der Geschäftsordnung des erweiterten Vorstandes. Es müssen jedoch mindestens 2/3 der Mitglieder des erweiterten Vorstandes dem Ausschluss zustimmen. Vor dem Beschluss ist der Betroffene zu hören.
5. Der Beschluss ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss ist innerhalb von drei Wochen Berufung zulässig. Der Vorstand bittet den Schlichtungsausschuss um Vermittlung in der Sache. Die danach vom Vorstand getroffene Entscheidung ist endgültig.
6. Die Beendigung der Mitgliedschaft lässt den Anteil am Vereinsvermögen erlöschen. Irgendwelche Ansprüche des Mitgliedes oder seiner Rechtsnachfolger an den AeC erlöschen nach der Verrechnung berechtigter Forderungen. Verpflichtungen dem AeC gegenüber bleiben bestehen.
7. Die Tagesmitgliedschaft endet automatisch mit Ablauf des im Antrag festgelegten Datums.

§ 7 Schlichtungsausschuss

1. Der Schlichtungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
2. Vorsitzender und Beisitzer müssen Mitglieder des AeC sein.
3. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.
4. Ein Beisitzer wird vom Vorstand, der andere vom Betroffenen gestellt.
5. Neben den in der Satzung ausdrücklich vorgesehenen Fällen muss der Schlichtungsausschuss auch von den Mitgliedern angerufen werden, die glauben, dass ihre in der Satzung festgelegten Rechte verletzt worden sind.
6. Vor Anrufung des Schlichtungsausschusses muss jedoch in jedem dieser Fälle des Absatzes 5 die Angelegenheit dem erweiterten Vorstand vorgetragen werden, damit der Vorstand die Möglichkeit hat, die Sache zu bereinigen.
7. Wird der Schlichtungsausschuss von zwei streitigen Mitgliedern um Vermittlung gebeten, so gilt sinngemäß, dass jede streitende Partei einen Beisitzer benennt.
8. Der Schlichtungsausschuss regelt das von ihm einzuhaltende Verfahren durch eine Geschäftsordnung, die sein Vorsitzender erlässt.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder des AeC genießen die Rechte, die die übergeordneten Sportverbände, denen der AeC angehört (HLB, DaeC, FAI, LSB) ihren Mitgliedern gewährt.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, sich die Sektion frei zu wählen, in der sie mitwirken wollen.
3. Die Mitglieder genießen auf den Luftfahrteinrichtungen des AeC den Vorrang in der Abfertigung.
4. Alle Mitglieder verpflichten sich, die jeweilige Flugbetriebsordnung einzuhalten, innerhalb und außerhalb des AeC für dessen Ziele und Aufgaben einzutreten, in seinem Interesse zu handeln und alles zu unterlassen, was seinem Ansehen schaden könnte.
5. Die Mitglieder zahlen einen regelmäßigen Beitrag, dessen Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt. Darüber hinaus sind sie zur Leistung von besonderen beschlossenen Arbeiten bzw. deren finanziellen Ausgleich verpflichtet.

6. Die Gebührenordnung (Eintrittsgelder, Beiträge, Schadensbeteiligungen, Umlagen, Baustundenordnung, Rücklagen besonderer zweckgebundener Mittel und Fluggebühren) wird vom Vorstand vorge schlagen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und ist somit Bestandteil der Satzung.
7. Bei Mitgliedern, die zu einer Dienstverpflichtung einberufen sind, wird für die Dauer des Pflichtdienstes kein Mitgliedsbeitrag erhoben und keine Pflichtarbeitsleitung verlangt.
8. Tagesmitglieder sind von den in §8 stehenden Rechten und Pflichten mit Ausnahme des Absatzes 4 entbunden. Näheres ist in der „Regelung für die Tagesmitgliedschaft im AeC Bad Nauheim“ festgelegt.

§ 9 Organe

Die Organe des AeC sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß einberufene Versammlung der Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen und zwar möglichst vor Beginn der neuen Flugsaison.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn das Interesse des AeC es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
4. Die Einladung der Mitgliederversammlung hat mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Mit der Einladung wird der Vorschlag des Vorstandes für den Haushaltsplan und die Gebührenordnung verschickt.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
6. Stimmberechtigt ist jedes ordentliche oder Ehrenmitglied, sowie es ½ Jahr dem AeC angehört und die Aufnahmegebühr und den Beitrag bezahlt hat. Jugendliche Mitglieder über 16 Jahre sind stimmberechtigt.
7. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss enthalten:
 - a) Jahresbericht
 - b) Kassenbericht
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen
 - e) Beschlussfassungen über Anträge aller Art.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Satzungsänderungen und Ernennungen von Ehrenmitgliedern bedürfen der 2/3 Mehrheit.
10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom Vorsitzenden unterschrieben werden muss.

11. Anträge müssen mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Diese Anträge müssen spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung veröffentlicht werden. Für eine Veröffentlichung ist das Aushängen dieser Anträge am „schwarzen Brett“ (Flugleitung oder Kantine) ausreichend. Über die Zulassung von weiteren Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Anträge zu Satzungsänderungen müssen gem. Vereinsrecht so rechtzeitig gestellt werden, dass sie mit den Einladungen zur Mitgliederversammlung verschickt werden können.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Vorsitzender (1. Vorsitzender)
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Schrift- und Rechnungsführer
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre und dauert bis zur Wiederwahl oder Neuwahl.
4. Wiederwahl ist zulässig.
5. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den AeC alleine.
6. Beim Tode oder Rücktritt eines der Vorstandsmitglieder ist innerhalb von drei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, welche die Neuwahl vorzunehmen hat.
7. Der Vorstand führt die Geschäfte des AeC und ist der Mitgliederversammlung für die Geschäftsführung verantwortlich.
8. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
9. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§12 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorstand (§ 11 Absatz 1)
 - b) den Referenten
2. Der erweiterte Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt.
3. Seine Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
4. Die Referenten werden von den Mitgliedern der einzelnen Sektionen vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt.
5. Die Referenten unterstützen den Vorstand in seiner Arbeit und sind für die Organisation und Arbeit innerhalb der einzelnen Sektionen verantwortlich.
6. Es sind folgende Referate eingerichtet:
 - a) Segelflug
 - b) Motorflug
 - c) Modellflug
7. Bei Fragen, die die Bereiche Ausbildung, Technik und Jugend betreffen, sind die entsprechenden Vertreter vom Vorstand hinzuzuziehen.

§ 13 Rechnungsprüfer

1. Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfer dürfen nicht dem erweiterten Vorstand angehören.
2. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.
3. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren.
4. Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung jährlich ihren Prüfbericht.

§ 14 Bestrafungen

1. Bestandteil der Satzung ist die jeweilige Flugbetriebsordnung, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit genehmigt wird. Sie regelt den Betrieb der einzelnen Sektionen auf den Fluggeländen.
2. Verstöße gegen unter §8 beschriebene Pflichten und/oder gegen die Flugbetriebsordnung werden vom Vorstand geahndet.
3. Folgende Bestrafungen sind vorgesehen:
 - a) Verweis
 - b) Vergabe von bestimmten Arbeiten
 - c) Geldstrafen
 - d) Zeitlich begrenzter Entzug von Rechten (z.B. Teilnahme an Veranstaltungen, Flugbetrieb, etc.)
 - e) Ausschluss aus dem Verein gemäß § 6.
4. Gegen den Bescheid ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen Berufung beim Vorstand zulässig. Der Vorstand bittet den Schlichtungsausschuss um Vermittlung in der Sache. Die danach vom Vorstand getroffene Entscheidung ist endgültig.
5. Wird durch ein Mitglied ein Sachschaden verursacht, haftet das Mitglied nur mit der Summe, die in der Gebührenordnung festgelegt ist.

§ 15 Auflösung

1. Über die Auflösung des AeC entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder, die die einfache Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erreichen muss.
2. Bei Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung ist mit der gleichen Tagesordnung innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die unter allen Umständen beschlussfähig ist. Die Entscheidung erfolgt mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des AeC, die in einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden muss, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks erhalten die Mitglieder nicht mehr als ihre eingebrachten Anteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sachwerte zurück.

Das auf der Gemarkung Ober-Mörlen gelegene Grundeigentum fällt an die Gemeinde Ober-Mörlen, sofern diese nicht die Ursache der Platzschließung ist. Andernfalls fällt es dem Wetteraukreis zu. Das darüber liegende Vermögen wird an die Gemeinde Bad Nauheim übertragen, die es ausschließlich und unmittelbar für sportliche Zwecke im Sinne der Jugendförderung verwenden muss. Die vorstehende Vermögensverteilung erfolgt nach der Erfüllung aller Verbindlichkeiten des AeC.

§ 16 Geltungsbereich

1. In Ergänzung dieser Satzung gelten die Bestimmungen des BGB.

§ 17 Inkrafttreten

1. Die Satzung in der vorstehenden Fassung tritt aufgrund der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 19.03.2016 in Kraft.
2. Die durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 05.04.2008 beschlossene Satzung tritt mit gleichem Zeitpunkt außer Kraft.

Angenommen am durch die Mitgliederversammlung am 19. März 2016.

Leo Echtermeyer
1. Vorsitzender

Gerald Salzinger
Schrift- und Rechnungsführer